



An den Grossen Rat

20.5099.02

JSD/P205099

Basel, 8. April 2020

Regierungsratsbeschluss vom 7. April 2020

Interpellation Nr. 29 Beatrice Messerli betreffend «Rechtsextremismus und die Ahndung antisemitischer Aussagen»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 11. März 2020)

«In den letzten Monaten und Jahren haben sich rechte Anschläge gehäuft, insbesondere auch in unserem Nachbarland Deutschland. Rechtsextremismus ist lange Zeit verharmlost worden und wird es immer noch. Immer wieder wird rechte Gewalt verharmlost und gegen links ermittelt. Wie gefährlich dies sein kann, zeigen verschiedene Artikel und Recherchen aus Deutschland, wo es immer offensichtlicher wird, dass die Gewalt von rechts zu lange ignoriert wurde. Die Anschläge der letzten Monate zeigen dies sehr deutlich.

Aber auch in der Schweiz werden Aussagen, Pamphlete und Solidaritätsbekundungen zu rechtsextremistischen Gruppierungen nicht besonders ernst genommen und nicht immer von Amtes wegen geahndet. Ob dahinter wirklich immer nur die Überlastung der ermittelnden Behörde steht, sei dahingestellt. Es stellen sich Fragen, die beantwortet werden müssen, denn trotz Rassismugesetz und dem Verstoß gegen dasselbe, ist ein Verfahren gegen einen Täter eingestellt worden, wie dies dem Tagesanzeiger vom 6.12.2019 (<https://m.tagesanzeiger.ch/articles/15982157>) zu entnehmen ist. Da wurde ein Strafverfahren wegen antisemitischer Rassendiskriminierung von der Basler Staatsanwaltschaft eingestellt, da dies "nicht prioritär" und die Staatsanwaltschaft überlastet sei. Da bleiben Fragen offen, handelt es sich doch beim Verfahren um einen bekannten und bekennenden Anhänger nationalsozialistischer Ideen.

Ich bitte die Regierung deshalb die folgenden Fragen zu beantworten.

- Wie kann antisemitische Rassendiskriminierung in Zeiten von antisemitischen Anschlägen nicht prioritär sein?
- Wieso werden gleichzeitig sehr viele Ressourcen für ein Verfahren gegen Demonstrant*innen im Zuge der Demonstration "Basel Nazifrei" vom November 2018 aufgewendet?
- Erhält hier ein bekannter Verfechter von nationalsozialistischen Ideen und deutlich antisemitischen Aussagen eine Sonderbehandlung?

Gerade in Hinblick auf die weltweit zunehmenden antisemitischen Angriffe der letzten Zeit scheint es besonders wichtig, dass der Staat ein besonderes Auge auf bewaffnete und gewaltverherrlichende Anhänger von nationalsozialistischem Gedankengut haben sollte: Es ist im öffentlichen Interesse, dass die Bevölkerung von solchen Personen geschützt wird und der Staat dazu sorgt, dass ihnen der Zugriff auf Waffen erschwert oder gänzlich untersagt wird.

- Wie geht die Staatsanwaltschaft damit um, wenn rechtsextreme Personen öffentlich dazu aufrufen, sich zu bewaffnen?
- Wie sieht es die Staatsanwaltschaft, dass bekannte Rechtsextremisten über einen Waffenschein und Waffen verfügen?

- Hat die Staatsanwaltschaft Kenntnis über die Anzahl und Art der Waffen, welche in Besitz von Rechtsextremisten sind? Hat die Staatsanwaltschaft diesbezüglich schon Abklärungen getroffen?
- Falls ja, welche? Falls nein, wird die Stawa in Zukunft etwas unternehmen und die Situation genauer untersuchen?

Beatrice Messerli»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

A. Allgemeine Ausführungen

Mit dem Vollzug des Nachrichtendienstgesetzes (NDG) ist der kantonale Nachrichtendienst (KND) beauftragt. Er verfolgt die Lage aufmerksam, beschafft und verarbeitet Informationen, um frühzeitig Bedrohungen der inneren oder äusseren Sicherheit unter anderem durch Gewaltextremismus zu erkennen und zu verhindern. Der KND darf jedoch nur Personen und Organisationen beobachten, die einerseits einen eindeutigen Gewaltbezug aufweisen und andererseits auf der vom Bundesrat erlassenen (nicht öffentlichen) Beobachtungsliste verzeichnet sind. Aufgrund des geltenden NDG sind dem Nachrichtendienst bei der Informationsbeschaffung über solche gewaltextremistischen Personen und deren Strukturen zudem Massnahmen wie Telefonkontrollen, Durchsuchungen von Datenträgern, Räumen etc. untersagt. Die vom KND beschafften und bearbeiteten Informationen gehen an den Nachrichtendienst des Bundes und fliessen in den von diesem jährlich veröffentlichten Lagebericht «Sicherheit Schweiz» ein. Dieser hält für das Jahr 2019 im Kapitel Gewaltextremismus zusammenfassend fest (S. 12): «Die rechtsextreme Szene ist im Aufbruch. Mehrere Gruppierungen verfügen mittlerweile über offene Webseiten (...). Handkehrum verhält sich die Szene weiter konspirativ, und es bleibt vorderhand unklar, ob sie sich wieder vermehrt in Richtung konkrete Gewaltanwendung bewegt. Ihr Gewaltpotenzial bleibt jedoch unverändert vorhanden, ebenso dasjenige der linksextremen Szene. (...)».

B. Zu den konkreten Fragen

1. *Wie kann antisemitische Rassendiskriminierung in Zeiten von antisemitischen Anschlängen nicht prioritär sein?*

Als Schwerpunkte in der Kriminalitätsbekämpfung hat der Regierungsrat Gewaltstraftaten, Einbruchdiebstähle und Menschenhandel festgelegt. Zudem legt die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt jährlich die interne Prioritätensetzung fest. Diese richtet sich nach der Schwere der Straftaten, namentlich Tötungsdelikte, schwere Körperverletzungen, Raubüberfälle, Vergewaltigungen sowie schwere Sexualdelikte sowie schwere Delikte gegen Eigentum und Vermögen, wobei absolute Priorität die Behandlung von Haftfällen in allen Bereichen hat.

Die in der Rechtsanwendung unabhängige Staatsanwaltschaft hat in den vergangenen Jahren aber jeweils rund 10 bis 20 Strafanzeigen wegen Rassendiskriminierung registriert und entsprechende Vorverfahren geführt. Daraus resultieren jährlich im Durchschnitt 1,8 Verurteilungen. Bei den anderen Straftaten wird ein allfälliges gewaltextremistisches Motiv statistisch nicht erfasst.

2. *Wieso werden gleichzeitig sehr viele Ressourcen für ein Verfahren gegen Demonstrant*innen im Zuge der Demonstration «Basel Nazifrei» vom November 2018 aufgewendet?*

Gemäss Ermittlungen der Staatsanwaltschaft kam es bei der unbewilligten Gegendemonstration vom November 2018 zu massiven Gewalttätigkeiten gegen die Polizei.

3. *Erhält hier ein bekannter Verfechter von nationalsozialistischen Ideen und deutlich antisemitischen Aussagen eine Sonderbehandlung?*

Nein, die Staatsanwaltschaft kann keine Ungleichbehandlung von Beschuldigten erkennen. Über laufende Strafverfahren erteilt sie aus Gründen des Amtsgeheimnisses keine Auskunft.

4. *Wie geht die Staatsanwaltschaft damit um, wenn rechtsextreme Personen öffentlich dazu aufrufen, sich zu bewaffnen?*

Wie bereits in der Antwort auf Frage 1 dargelegt, obliegt es primär dem kantonalen Nachrichtendienst, gewaltextremistische Bestrebungen zu erkennen. Bei entsprechendem Verdacht auf eine Straftat sind die Strafverfolgungsbehörden zu informieren. Ein Aufruf, sich zu bewaffnen, ist dann strafbar, wenn damit auch öffentlich zu Verbrechen oder zu Gewalttätigkeit aufgerufen wird (Art. 259 StGB).

5. *Wie sieht es die Staatsanwaltschaft, dass bekannte Rechtsextremisten über einen Waffenschein und Waffen verfügen?*

6. *Hat die Staatsanwaltschaft Kenntnis über die Anzahl und Art der Waffen, welche in Besitz von Rechtsextremisten sind? Hat die Staatsanwaltschaft diesbezüglich schon Abklärungen getroffen?*

7. *Falls ja, welche? Falls nein, wird die Stawa in Zukunft etwas unternehmen und die Situation genauer untersuchen?*

Waffenerwerbs- und Waffentragsscheine werden von der Kantonspolizei Basel-Stadt gemäss geltender Waffengesetzgebung erteilt. Ebenso stellt die Kantonspolizei Waffen aus dem Besitz von Personen sicher, wenn diese Grund zur Annahme geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden oder wenn die Personen wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen sind, solange der Eintrag nicht gelöscht ist (Art. 31 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 Waffengesetz).

Die Fachstelle Waffen der Kantonspolizei verfügt grundsätzlich über keine Informationen zur persönlichen Neigung oder zur politischen Gesinnung von Personen, die eine Waffe besitzen oder beantragen. Die Staatsanwaltschaft kann im Rahmen von Strafverfahren Waffen und andere gefährliche Gegenstände gemäss den Bestimmungen der Strafprozessordnung einziehen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin